

GL_GERICHTE GL-1142 vom 5. September 2019

GL Gerichte, 2019-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1142

FR: GL_GERICHTE GL-1142 du 5 septembre 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1142 del 5 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

B. _____ AG

Beschwerdegegner

E. 2

Gemeinde Glarus

E. 3

Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus

E. 3.2

3.2.1 Rodungsgesuche werden nach Art. 4 Abs. 2 kWaG im Amtsblatt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim zuständigen Departement Einsprache gegen das Rodungsgesuch erheben (Art. 4 Abs. 3 kWaG). Daran anschliessend entscheidet der Beschwerdegegner 3 über die erhobenen Einsprachen sowie die Erteilung der Rodungsbewilligung, womit ein erstinstanzlicher Entscheid erst nach dem Erheben einer allfälligen Einsprache gefällt wird. Entsprechend handelt es sich beim Einspracheverfahren nach kWaG um ein Einwendungsverfahren, wie dieses auch in Baurechtssachen gemäss Art. 73 RBG vorgesehen ist (vgl. VGer-Urteil VG.2015.00017 vom 4. Juni 2015 E. 3). Dieses Einspracheverfahren ohne Rechtsmittelfunktion dient in erster Linie der formalisierten Gewährung des rechtlichen Gehörs, indem sich Behörden, Verwaltungsstellen und Private bereits in einem frühen Verfahrensstadium ein möglichst umfassendes Bild über das Rodungsvorhaben machen können. Daneben bezweckt das Einspracheverfahren, dass von einer Rodungsbewilligung Betroffene gegen das Vorhaben vor Bewilligungserlass opponieren und ihre Vorbehalte geltend machen müssen. So ist nur zur Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Rodungsbewilligung befugt, wer im Einwendungsverfahren eine Einsprache erhoben hatte, was der Beschwerdegegner 4 im vorinstanzlichen Entscheid zutreffend darlegt, worauf verwiesen werden kann.

3.2.2 Gemäss Art. 39 Abs. 1 WaG i.V.m. Art. 88 lit. a VRG ist zur Beschwerde berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat. Seit Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) am 1. Januar 2007 orientiert sich das Verwaltungsgericht bei der Auslegung dieser Bestimmung mit Blick auf die Art. 111 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 BGG verankerte Mindestanforderung an die Beschwerdelegitimation im kantonalen Verfahren an der bundesgerichtlichen Praxis zur Beschwerdelegitimation vor dem Bundesgericht (VGer-Urteil VG.2018.00082/83 vom 24. Januar 2019 E. II/1.4.3, VG.2018.00044 vom 28. Juni 2018 E. II/1.3.4.1). Dies dient der Einheit des Verfahrens.

3.2.3 Im Schweizerischen Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz, dass nur Individualrechte und nicht Interessen der Allgemeinheit Rechtsschutz erhalten. Wollen Beschwerdeführende Allgemeininteressen durchsetzen, liegt eine grundsätzlich unzulässige Populärbeschwerde vor (Meret Rehmann, in AJP 6/2019, S. 655, mit Hinweisen). Entsprechend verlangt die Berechtigung zur Beschwerdeerhebung, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeerhebung liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst wird (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Das Erfordernis des besonderen Berührtseins nach Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG setzt im Weiteren voraus, dass der Beschwerdeführer stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit durch den anzufechtenden Entscheid betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitgegenstand steht (BGE 139 II 279 E. 2.3). Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemein öffentliches Interesse berechtigt ■ ohne die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache ■ nicht zur Rechtsmittelerhebung (BGE 131 II 587 E. 3).

3.2.4 In Plangenehmigungs- und Bewilligungsverfahren zur Errichtung von Bauten und Anlagen liegt die für Dritte (Nachbarn) erforderliche besondere Beziehungsnähe zur Streitsache in erster Linie vor, wenn der Bau oder Betrieb der projektorientierten Anlage auf ihrem Grundstück mit Sicherheit oder grösster Wahrscheinlichkeit zu materiellen Immissionen (Lärm-, Staub-, Erschütterung-, Licht- oder anderen Einwirkungen) führt oder ideelle Einwirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers bewirkt. Die Beschwerdelegitimation ist dann gegeben, wenn der Beschwerdeführer von den genannten Einwirkungen mehr als jedermann betroffen ist. Zur Bestimmung dieser Betroffenheit bildet die räumliche Distanz zwischen dem Bauvorhaben und der Liegenschaft des Beschwerdeführers ein wichtiges Kriterium (vgl. Bernhard Waldmann, in Marcel Alexander Niggli et al. [Hrsg], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. A., Basel 2018, Art. 89 N. 21). Auch bei der Anfechtung von Rodungsbewilligungen kommt der räumlichen Distanz zwischen der vom Beschwerdeführer bewohnten Liegenschaft und dem von der Rodungsbewilligung betroffenen Gebiet sowie den zu erwartenden Einwirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers eine massgebende Rolle bei der Bestimmung der Beschwerdelegitimation zu (BGE 116 Ib 321 E. 2d; BGer-Urteil 1A.23/2006 vom 3. November 2006 E. 1, 1A.77/2000 vom 7. Februar 2001 E. 2).

3.2.5 Was für die Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz gilt, gilt auch für das Einspracheverfahren. Wie der Beschwerdeführer muss nämlich auch der Einsprecher über ein schutzwürdiges Interesse verfügen (vgl. vorne E. II/3.2.1).

3.3 Eine allfällige Nichtigkeit ist hingegen von Amtes wegen zu beachten. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung, womit eine Verfügung keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Eine Verfügung ist dann nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit nicht gefährdet wird. Nichtigkeitsgründe sind insbesondere schwerwiegende Zuständigkeitsfehler, schwerwiegende Verfahrensfehler, schwerwiegende Form- und Eröffnungsfehler sowie ausserordentlich schwerwiegende inhaltliche Fehler (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1096 ff., mit Hinweisen).

E. 4

4.1 Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist vorliegend kein schwerwiegender Mangel und damit kein Nichtigkeitsgrund vorhanden, welcher die Nichtigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. September 2016 betreffend die Zuweisung der Gebiete C._____ und D._____ zur Abbauzone begründen würde. So bestreitet der Beschwerdeführer die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung in Sachen Nutzungsplanung zu Recht nicht, ebenso wenig sind Form- oder Eröffnungsfehler sowie Verfahrensfehler erkennbar. Insofern der Beschwerdeführer materielle Einwendungen gegen die Zuweisung der Gebiete C._____ und D._____ zur Abbauzone erhebt, sind offensichtlich nicht ausserordentlich schwerwiegende inhaltliche Fehler zu erkennen, womit auf die diesbezüglichen materiellen Einwendungen im vorliegenden Verfahren nicht weiter einzugehen ist (vgl. E. II/1.3 f. vorne).

4.2 Soweit der Beschwerdeführer seine Legitimation zur Einspracheerhebung daraus ableiten will, dass er als Bürger der Gemeinde Glarus Miteigentümer von Gemeindeliegenschaften sei und deswegen durch die Erteilung der Rodungsbewilligungen für die betreffenden Gemeindeliegenschaften in seinen eigenen Interessen nachteilig betroffen sei, ist ihm nicht zu folgen. Denn entgegen seiner Ansicht verfügt er einzig aufgrund der Tatsache, dass er in der Gemeinde Glarus wohnhaft ist, nicht über eine beachtenswerte, besonders nahe Beziehung zu den von den Rodungsbewilligungen betroffenen Liegenschaften und damit zur Streitsache. Stattdessen ist er als Einwohner der Gemeinde Glarus von den erteilten Rodungsbewilligungen nicht mehr betroffen, als es die übrigen Einwohner der Gemeinde Glarus ebenfalls sind. Insbesondere ist aufgrund der grossen räumlichen Distanz von um die 2'000 Metern zwischen der von ihm bewohnten Liegenschaft Parz.-Nr. 01, Grundbuch [], und der von den Rodungsbewilligungen betroffenen Liegenschaften in den Gebieten C._____ und D._____ nicht ersichtlich, inwiefern die beschwerdeführerische Liegenschaft von aus den zukünftigen Rodungstätigkeiten in den Gebieten C._____ und D._____ womöglich resultierenden Auswirkungen nachteilig betroffen sein sollte, zumal weder ein Sicht- noch ein Hörkontakt besteht. Dies sieht wohl auch der Beschwerdeführer ein, beruft er sich doch zur Begründung seiner Beschwerdelegitimation nicht auf mögliche, für seine Liegenschaft aus den Rodungstätigkeiten nachteilige Immissionen. Stattdessen macht er allgemeine Interessen des schonenden Abbaus der Ressourcen, des Ressourcenerhalts für zukünftige Generationen wie auch der möglichen Erzielung von zukünftig höheren Einnahmen geltend. Damit kann der Beschwerdeführer aber keine spezifische Beziehungsnähe und insbesondere keinen für sich resultierenden, praktischen Nutzen an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids begründen. Denn es ist nicht ersichtlich, wie seine tatsächliche oder aber rechtliche Situation durch die Aufhebung der Rodungsbewilligungen beeinflusst werden sollte. Stattdessen macht der Beschwerdeführer mögliche finanzielle Interessen der Gemeinde sowie in Bezug auf den Ressourcenerhalt Interessen der Allgemeinheit geltend, was jedoch nicht genügt, um seine Einsprachelegitimation zu begründen. Ebenso wenig kann er ein schutzwürdiges Interesse an der Einspracheerhebung aus seinem []amt ableiten.

Da der Beschwerdeführer nicht über ein schutzwürdiges Interesse verfügt, welches ihn zur Erhebung einer Einsprache gegen die erteilten Rodungsbewilligungen ermächtigen würde, hat der Beschwerdegegner 4 die gegen den Nichteintretensentscheid des Beschwerdegegners 3 erhobene Beschwerde zu Recht abgewiesen.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'000.- sind demnach dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten ist und überdies unterliegt, steht ihm keine Parteientschädigung zu (Art. 138 Abs. 1 VRG sowie Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario). Eine solche steht der Beschwerdegegnerin 1 ebenfalls nicht zu, da sie sich im vorliegenden Verfahren nicht rechtlich vertreten liess (Art. 138 Abs. 1 VRG). Insofern die Beschwerdegegner 2 und 4 schliesslich eine Parteientschädigung beantragen, sind sie darauf hinzuweisen, dass Behörden in der Regel keine Parteientschädigung zusteht, da das Beantworten und Erheben von Rechtsmitteln zu ihrem angestammten Aufgabenbereich gehört (vgl. VGer-Urteil VG.2019.00024/25 vom 27. Juni 2019 E. III/2, VG.2017.00088 vom 8. November 2018 E. III/1.1). Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, welche die Zusprache einer Parteientschädigung rechtfertigen würden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.